



Gemeinsame Einrichtung KVG  
Institution commune LAMal  
Istituzione comune LaMal

Industriestrasse 78  
CH-4600 Olten  
[www.kvg.org](http://www.kvg.org)

## Fragebogen zum Formular E109/S1/S072

Bitte beziehen Sie sich bei den Angaben auf Ihre aktuelle Situation, füllen Sie den Fragebogen vollständig in Blockschrift aus und unterschreiben Sie diesen auf der 2. Seite.

Über allfällige Änderungen, die nach dieser Prüfung eintreten, müssen Sie uns umgehend informieren.

### Angaben des Hauptversicherten im Ausland

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m w

Strasse, Nr.

Land, Postleitzahl Ort

Telefonnummer, E-Mail

IBAN und BIC

Name und Adresse der Bank

**Kontoinhaber und Anschrift, sofern abweichend**

Die Angabe einer Bankverbindung ist für die Kostenrückerstattung unbedingt erforderlich.

Falls vorhanden, kann auch das Bankkonto des Familienmitgliedes in der Schweiz angegeben werden.

**Familienstand:**

ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
getrennt lebend	eingetragene Partnerschaft		



## Angaben zu den Familienangehörigen

Ich habe keine Familienangehörigen. (Keine weiteren Angaben zu den Familienangehörigen notwendig)

Versicherten-Nr.	Ehegatte, Partner, Kindsvater/ Kindsmutter	1. Kind*	2. Kind*	3. Kind*
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geschlecht	m w	m w	m w	m w
ggf. abweichende Adresse				
13-stellige Schweizer Sozialversicherungsnummer	756.....	756.....	756.....	756.....
Name der Krankenversicherung				
Rente/n aus (Land/Länder)	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
Erwerbstätigkeit/en Berufsausbildung in (Land) bei (Arbeitgeber)	ja nein	ja nein ja nein	ja nein " ja nein	ja nein ja nein
Schulbesuch/Studium bis voraussichtlich		ja nein	ja nein	ja nein

\*Nur auszufüllen für Kinder, welche unterhaltsberechtigt sind.

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Artikel 28 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000).

Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den BezügerInnen, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, der Gemeinsamen Einrichtung KVG unverzüglich zu melden (vgl. Artikel 31 Absatz 1 ATSG).

Bitte beachten Sie, dass eine schuldhaftige Verletzung der oben genannten Mitwirkungs- und/oder Meldepflichten zu einer rückwirkenden Änderung der Leistung mit einer daraus resultierenden Rückforderung führt (vgl. Artikel 25 Absatz 1 ATSG). Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht finden Anwendung (Artikel 79 Absatz 1 ATSG).

Die unterzeichnende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinsame Einrichtung KVG die AHV-Nummern, für die im Fragebogen betroffenen Personen mit Leistungsaushilfe, der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf übermittelt. Die Zentrale Ausgleichsstelle liefert der Gemeinsamen Einrichtung KVG Informationen, ob eine Rentenzahlung (ohne Angaben zu Art und Höhe der Rente) erfolgt sowie den Beginn des allfälligen Bezugs.

Ich bestätige hiermit, dass ich die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet habe und das beiliegende Merkblatt zur Leistungsaushilfe in der Schweiz gelesen und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinsame Einrichtung KVG  
Institution commune LAMal  
Istituzione comune LaMal

Industriestrasse 78  
CH-4600 Olten  
www.kvg.org

## **Merkblatt zur Leistungsaushilfe in der Schweiz (Mitwirkungspflichten und die Folgen bei Nichtbeachtung)**

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam durch. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Fragebogen bestätigen Sie, die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet und diese Information gelesen und verstanden zu haben.

### **Warum ein Fragebogen?**

Anhand Ihrer Angaben auf dem Fragebogen beurteilen wir, ob für Sie die Leistungsaushilfe bei Krankheit, Nichtberufsunfall und Mutterschaft möglich ist oder Krankenversicherungspflicht in der Schweiz besteht. Versicherungspflicht tritt beispielsweise ein, wenn eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt oder eine Rente aus der Schweiz bezogen wird - unabhängig von der Höhe dieses Einkommens. Kinder sind in der Schweiz zu versichern, wenn mindestens ein Elternteil in der Schweiz auf Grund einer Erwerbstätigkeit krankenversicherungspflichtig ist.

Die Leistungsaushilfe für Kinder dauert längstens bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Kinder und Jugendliche in Schulausbildung oder Studium können längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eingetragen werden - in besonderen Fällen auch darüber hinaus. Dazu behalten wir uns vor, eine Bescheinigung oder einen sonstigen Nachweis zu verlangen.

### **Was passiert, wenn eine Versicherungspflicht in der Schweiz vorliegt?**

Wenn die Eintragung für die Leistungsaushilfe verweigert werden muss, erhält die zuständige kantonale Stelle eine Mitteilung. Es ist grundsätzlich Sache dieser Behörde, die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz zu kontrollieren (Art. 6 KVG).

### **Warum muss ich die Änderungen sofort melden?**

In der Schweiz ist eine Krankenversicherung nur für maximal drei Monate rückwirkend möglich. Deshalb ist es für Sie besonders wichtig, uns Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

### **Was passiert, wenn ich die Änderungen zu spät melde?**

Informieren Sie uns nicht rechtzeitig, kommt es zu einer Versicherungslücke zwischen dem Ende Ihrer Krankenversicherung im Ausland und dem Beginn der Versicherung in der Schweiz. Das hat zur Folge, dass Sie für die Kosten der medizinischen Behandlung während dieser Versicherungslücke selbst aufkommen müssen.

Auch ohne medizinische Behandlungen in dieser Zeit kann eine Unterbrechung Ihres Krankenversicherungsschutzes erhebliche Folgen bei späteren Leistungs- oder Versicherungsansprüchen haben.

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 28<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts), Art. 31 Abs. 1 ATSG, Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG, Art. 92 Abs. 1 lit. a und b KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung), Art. 93 Abs. 1 lit. a KVG und Art. 76 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 883/2004.